



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

per E-Mail

An den
Bundesverband Herstellungs- und
Produktionsleitung
zu Händen des Geschäftsführers
Herrn Dreher

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung. Mobilität
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro VVB
Servicebüro Film
KVR-1/2551

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39716
Telefax: 089 233-39889
Dienstgebäude:
Implerstr. 11
Zimmer: 344
Sachbearbeitung:
Herr Kotz
film.service.kvr@muenchen.de
Datum
20.03.2020

Ihr Schreiben vom
17.03.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

CORONA – Dreharbeiten in München - Allgemeinverfügung

Sehr geehrter Herr Dreher,

bezüglich Ihrer Anfrage, inwieweit aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16. März 2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, Auswirkungen für Dreharbeiten hat, kann ich Ihnen folgende Rückmeldung geben.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates, Abteilung Sicherheit und Ordnung, sind Drehaufnahmen auf öffentlichem Verkehrsgrund sowie auf Privatgrund einschließlich der Innendreharbeiten aufgrund der Allgemeinverfügung bis einschließlich 19. April 2020 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München untersagt.

Das Kreisverwaltungsreferat steht in dieser Situation natürlich sehr eng mit dem Gesundheitsamt und den zuständigen Ministerien des Freistaates Bayern im Austausch. Über das Bayerische Staatsministerium für Digitales haben wir die Mitteilung erhalten, dass nach Auffassung der Staatsregierung, anders als bei Dreharbeiten für Filme und Serien – Medienarbeit zur Berichterstattung im Rundfunk zum systemrelevanten Bereich gehört und nicht vom Verbot der Allgemeinverfügung erfasst ist.

Lassen Sie mich aber zunächst den Sinn und Zweck der oben genannten Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 zur Erläuterung voranstellen.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Ein wesentlicher Baustein der effizienten Virus-Bekämpfung ist die notwendige Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen und Verlangsamung der Infektionsketten. Die Zahl der gleichzeitig Erkrankten soll zur Abwehr von Behandlungsspitzen im Gesundheitssystem möglichst klein gehalten werden.

Für das Ansteckungsrisiko sind insbesondere maßgebend die Dichte der Menschenmenge sowie die Art und die Dauer des Zusammenkommens. Es gilt hier das Prinzip, je dichter die Menschenmenge, je länger das Zusammenkommen andauert und je enger der persönliche Kontakt der Menschen untereinander ist, desto risikoträchtiger ist ein bestimmtes gesellschaftliches Zusammenkommen im infektiologischen Sinn. Entscheidende Parameter sind insbesondere die Begrenztheit des Raumes, die Bestuhlung des Raumes oder die grundsätzliche Ausgestaltung der Veranstaltung bzw. Ansammlung, wie beispielsweise die Bewegungsfreiheit, häufige Platzwechsel oder sich gegenüber sitzende Personen, bei denen eine Ansteckung im Wege der Tröpfcheninfektion deutlich erleichtert wird.

Gerade auf Kommunikation gerichtete Menschenansammlungen, eine räumliche Nähe der Teilnehmer zueinander, die Ungewissheit, ob die Veranstaltungsteilnehmer aus Risikogebieten kommen, die oftmals fehlende Kontaktpersonennachverfolgungsmöglichkeit sowie die hohe Wahrscheinlichkeit der Teilnahme an der Veranstaltung oder eines Drehortes von besonders gefährdeten Personengruppen stellen ein Risiko für die weitere Ausbreitung des Virus dar.

Eine Drehgenehmigung auf öffentlichem Verkehrsgrund wird vom „Servicebüro Film“ nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) als eine „Veranstaltung“ verbeschrieben und fällt insofern unter den Verbotstatbestand der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung.

Vom Verbotstatbestand der Allgemeinverfügung umfasst sind ferner Drehaufnahmen auf Privatgrund unter freiem Himmel sowie Innendrehaufnahmen.

Der Begriff „Veranstaltung“ im Sinne der relevanten Allgemeinverfügung (bzw. im Sinne des § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) ist weit auszulegen und nicht identisch zu dem Begriff einer Vergnügungsveranstaltung oder einer Drehgenehmigung im Sinne der StVO oder des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG). Veranstaltungen und somit auch Drehaufnahmen finden zielgerichtet und unter Aufwand eines gewissen organisatorischen Einsatzes im Sinne eines Konzepts statt. Sie haben – anders als Ansammlungen – einen Veranstalter und Verantwortlichen vor Ort. Insofern fallen aus unserer Sicht unter den Begriff „Veranstaltung“ all diejenigen Sondernutzungen, welche von einer gewissen Anzahl an Personen ausgeübt werden und einen „Organisator“ bzw. Erlaubnisnehmer haben, welcher über Beginn und Ende der Sondernutzung entscheiden kann und mithin als „Herr der Sondernutzung“ den Ablauf der Sondernutzung aktiv beeinflussen kann.

Mit Blick auf die Intension der Allgemeinverfügung ist es hierbei unerheblich, ob die Drehaufnahmen auf öffentlichem Verkehrsgrund oder auf Privatgrund stattfinden. So wird unter Punkt 2 der Allgemeinverfügung auch explizit der Betrieb von Tagungs- und Veranstaltungsräumen, Vereinsräumen sowie Sport- und Spielplätzen untersagt.

Entsprechend sehen wir auch die Durchführung von Drehaufnahmen auf Privatgrund im Freien sowie die Durchführung von reinen Innendrehs bis zum 19. April 2020 nach Maßgabe der Allgemeinverfügung als nicht erlaubt und nicht erlaubnisfähig an.

Es würde explizit dem Sinn der Allgemeinverfügung entgegenlaufen, (gewerbliche) Aktivitäten vom öffentlichen Grund auf Privatgrund bzw. Indoor zu verlegen.

Zudem ist aus Sicht des Infektionsschutzgesetzes zu beachten, dass die Gefahr einer Verbreitung des Virus in geschlossenen Räumen viel höher ist als im Freien.

Uns ist bewusst, dass die derzeit gültige Allgemeinverfügung des Freistaates Bayern massiv in die Grundrechte des Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit) und Art. 12 GG (Berufsfreiheit) eingreift. Das Infektionsschutzgesetz gestattet aus Gründen des Gesundheitsschutzes solche Eingriffe jedoch explizit.

Die Allgemeinverfügung sieht unter Ziffer 1 vor, dass bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt werden können. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist jedoch stets die infektionsschutzrechtliche Verträglichkeit.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nur sehr restriktiv gehandhabt werden kann. Insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Drehaufnahmen, bei denen eine direkte räumliche Nähe zwischen den handelnden Personen (Schauspieler, Regisseur, Kamera) unabdingbar ist, drängt sich keine Ausnahmesituation auf.

Das „Servicebüro Film“ im Kreisverwaltungsreferat wird daher bis einschließlich 19. April 2020 keine Drehgenehmigung, Sondernutzungserlaubnis oder Haltverbotszonen im Rahmen von Filmaufnahmen genehmigen.

Im Zeitraum der Gültigkeit der Allgemeinverfügung werden alle bereits erteilten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisse gem. § 29 Abs. 2 StVO von der Allgemeinverfügung überlagert.

Aufgrund Ihres Einverständnisses erhält die Geschäftsführung des FilmFernsehFonds Bayern sowie der Vorsitzende der VRFF Die Mediengewerkschaft BG Freie Produktionswirtschaft eine Kopie dieses Schreibens per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Sties
Leitende Verwaltungsdirektorin